



# **Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)**

Version für das Vernehmlassungsverfahren

Finanzdirektion

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Ausgangslage .....	2
2.1	Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 .....	2
2.2	Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs .....	4
2.3	Finanzpolitische Rahmenbedingungen .....	6
2.4	Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs.....	7
2.4.1	Schaffung einer Fondslösung .....	7
2.4.2	Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Millionen.....	8
2.4.3	Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds .....	9
2.4.4	Folgen eines Verzichts auf eine Fondslösung.....	10
3.	Grundzüge der Neuregelung.....	10
4.	Erlassform .....	11
5.	Rechtsvergleich.....	11
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs .....	11
7.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	11
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	15
9.	Finanzielle Auswirkungen.....	16
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	16
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	16
12.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	16
13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	16
14.	Antrag / Anträge.....	16

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)**

---

### **1. Zusammenfassung**

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Die gesamtkantonale Investitionsplanung für die Jahre 2019-2028 weist insgesamt über 300 Projekte aus. Die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen führen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze.

Dem Investitionsbedarf in den Jahren 2019-2028 stehen derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die Finanzierung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt.

Es stellt sich die Frage, ob und wie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sichergestellt werden soll. Nach Meinung des Regierungsrates stehen diesbezüglich aus heutiger Sicht insbesondere die folgenden Varianten im Vordergrund:

1. Erhöhung der bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus
2. Streichung / Verschiebung von Investitionsvorhaben
3. Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung
4. Mix der Varianten 1-3.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen. Der Grosse Rat entscheidet in der Novembersession 2018 über die vorläufige Äufnung des geplanten Investitionsfonds im Umfang von CHF 55 Millionen.

Als weitere Potentiale zur Äufnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben stehen zusätzliche Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, nicht mehr benötigte Mittel des Spitalinvestitionsfonds, nicht zwingend erforderliche Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie allfällige Überschüsse der Jahresrechnungen 2018ff. im Vordergrund. Nach Meinung des Regierungsrates besteht aus heutiger Sicht ein finanzielles Potential für Fondsäufnungen (ohne die Zuweisung aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff.) in der Höhe von rund CHF 300 Millionen. Damit wäre die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022-2027 sichergestellt.

Ein Fonds bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben geschaffen.

## 2. Ausgangslage

Nachfolgend wird die Ausgangslage rund um den stark steigenden Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 und die derzeit nicht sicher gestellte Finanzierung desselben dargestellt.

### 2.1 Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Der Anstieg ist auf mehrere Faktoren zurück zu führen.

Unter anderem ist er Ausdruck des Bevölkerungswachstums und des höheren Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung, welche einen Ausbau der Infrastrukturen erfordern.

Gleichzeitig sind einzelne Infrastrukturen sanierungsbedürftig und/oder entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Mit der Realisierung von Investitionsvorhaben will der Regierungsrat aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern weiter erhöhen. Die Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons Bern zu verbessern.

So sind beispielsweise auf dem Inselspital-Areal für die Universität Bern mehrere Neubauten vorgesehen. In diesen sollen die klinischen Institute der Universität (mit allen Bereichen der Forschung, Lehre, Dienstleistungen und Weiterbildung) untergebracht werden. Damit kann nicht nur gleichzeitig die räumliche Bereinigung der universitären Laborstandorte vorangetrieben werden (wichtige, grosse Laborbauten sind über 30 Jahre alt und müssen ersetzt oder totalsaniert werden), sondern auch dem sich abzeichnenden künftigen Bedarf u. a. wegen der Erhöhung der Studienplätze in Humanmedizin, des generellen Studierendenwachstums und des Wachstums der Drittmittel/Forschungsprojekte, Rechnung getragen werden. Daneben können gleichzeitig auch die Synergiepotenziale mit der klinischen Forschung am Universitätsspital und in der Lehrinfrastruktur (räumliche Nähe von Forschung und Lehre) optimiert werden. Die Neubauten dienen damit der Umsetzung der strategischen Ziele des Regierungsrats bezüglich des Medizinalstandorts Bern, indem sie die Infrastruktur-Voraussetzungen schaffen, um den Status von Bern als führendem medizinischem Forschungsstandort von Weltrang zu sichern und die Rolle der Medizinischen Fakultät der Universität Bern als grösste humanmedizinische Ausbildungsstätte der Schweiz definitiv zu etablieren.

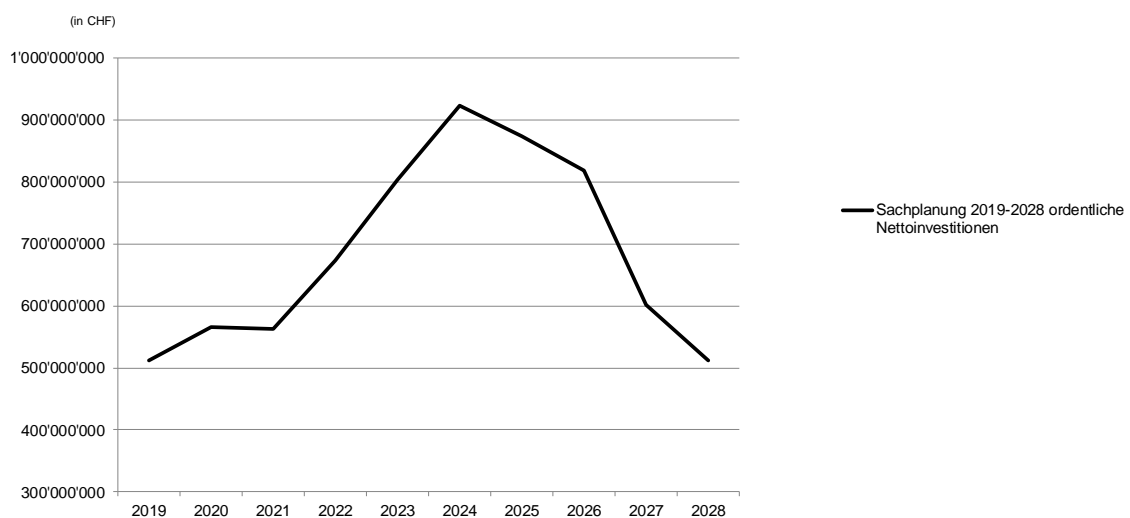
Der Anstieg der Investitionsvorhaben bzw. der ordentlichen Nettoinvestitionen ist schliesslich auch auf die in den vergangenen Jahren mehrfach sowohl durch den Regierungsrat wie auch den Grossen Rat vorgenommenen Kürzungen zurück zu führen (u.a. in den Voranschlägen 2012, 2013, 2014 und 2016). Die Investitionskürzungen hatten – gewissermassen im Sinne einer Abwärtsspirale – zur Folge, dass die Sachplanungen im Investitionsbereich zurückgenommen werden mussten. Kam es im Rahmen des Budgetvollzugs dann auch noch zu Projektverzögerungen und damit verbunden zu zeitlichen Projektverschiebungen, führte dies zusätzlich zu tieferen Investitionen. Dadurch blieben die ordentlichen Nettoinvestitionen in den vergangenen Jahren teilweise sogar unter den bereits gekürzten Budgets. So blieb in der Planung gerade für grössere Investitionsvorhaben nur noch bedingt finanzieller Spielraum, was über die Jahre hinweg zu einem gewissen «Stau an Grossprojekten» führte.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren. Dazu zählt der Regierungsrat unter anderem

- die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern,
- den Bildungscampus Burgdorf,
- die geplanten Bauten im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern,
- die Verkehrssanierung im Emmental,
- die Verkehrssanierung im Oberaargau,
- den Bau des Polizeizentrums in Niederwangen,
- weitere geplante Bauten der Universität, wie insbesondere der Ersatzneubau Naturwissenschaften,
- die diversen Investitionsvorhaben aus der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie,
- den Ausbau des Bahnhofs Bern (bereits im Bau),
- die Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtamtes nach Münchenbuchsee
- die Sanierung diverser Gymnasien,
- die Umfahrung Wilderswil.

Die vorliegende Liste ist nicht abschliessend. So weist die gesamtkantonale Investitionsplanung für die Jahre 2019-2028 insgesamt über 300 Projekte aus. Die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen führen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze.

Die nachfolgende Grafik macht diese deutlich:



Die Grafik basiert auf der durch den Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 zur Kenntnis genommenen gesamtkantonalen Investitionsplanung 2019-2028. In dieser wird jeweils die Sachplanung ausgewiesen, d.h. die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens netto notwendigen finanziellen Mittel.

Die Sachplanung steigt gemäss aktuellem Planungsstand der Projekte – ausgehend von einem Niveau von rund CHF 500 Millionen im Jahr 2019 – bis auf rund CHF 900 Millionen im Jahr 2024 an. Anschliessend sinkt sie bis in das Jahr 2028 wiederum auf ein Niveau von

rund CHF 500 Millionen. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2019ff. noch erhebliche Veränderungen erfahren kann. So ist damit zu rechnen, dass längerfristig weiterer Investitionsbedarf angemeldet wird, welcher zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt ist. Insofern dürfte sich der Investitionsbedarf gerade in den «hintersten Planjahren» 2027 und 2028 in den kommenden Jahren in der Tendenz erhöhen.

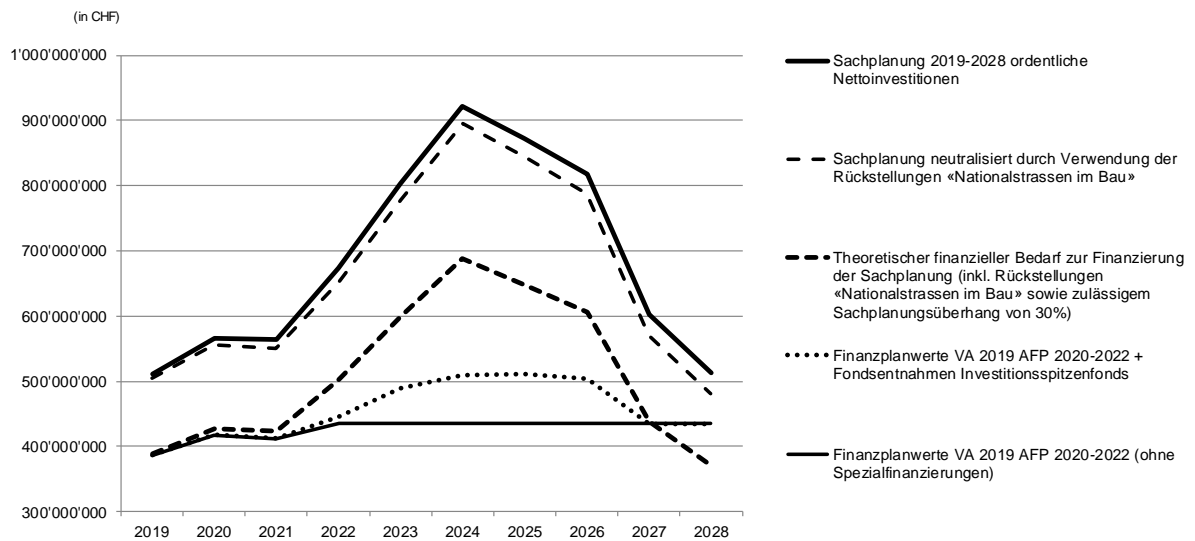
## 2.2 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Dem in Ziffer 2.1 dargestellten Investitionsbedarf in den Jahren 2019-2028 stehen derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die Finanzierung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt. Die folgenden Feststellungen machen dies deutlich:

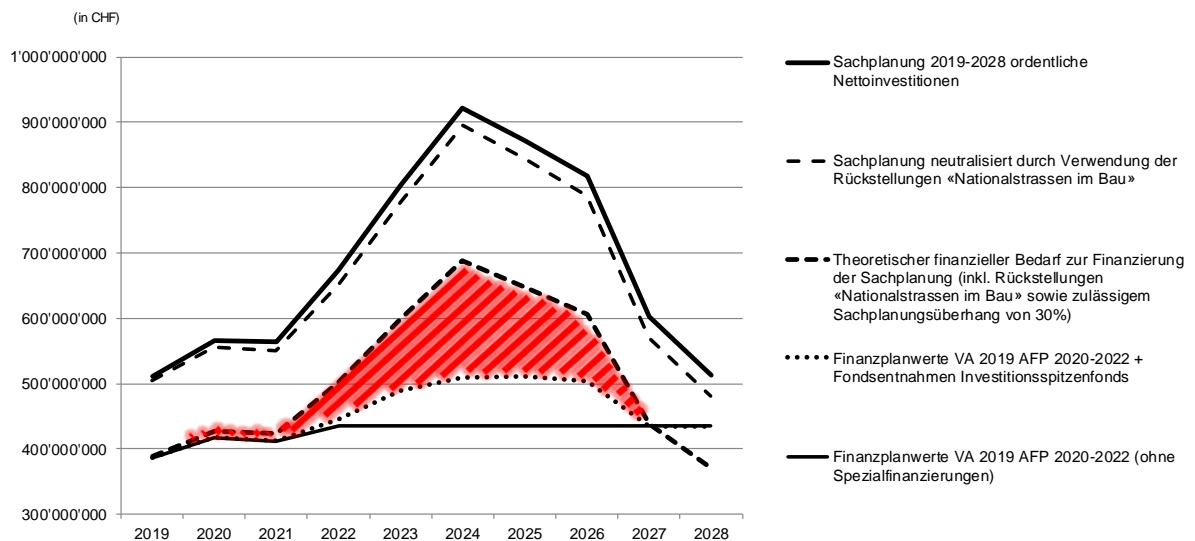
- Das aktuell in der Planung des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 berücksichtigte ordentliche Investitionsniveau im Jahr 2022 in der Höhe von CHF 435 Millionen (= dünne schwarze Linie in nachstehender Grafik) reicht bei weitem nicht aus, um den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf bzw. die damit verbundenen Investitionsvorhaben / Sachplanung (= dicke schwarze Linie) zu finanzieren.
- Zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte «Burgdorf – Oberburg – Hasle» und «Aarwangen – Langenthal Nord» stehen im Investitionsspitzenfonds derzeit CHF 282 Millionen zur Verfügung. Durch Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds stehen zusätzliche Mittel zur Finanzierung dieser Investitionsvorhaben zur Verfügung, d.h. der Finanzierungssaldo kann dadurch entlastet werden (= gepunktete Linie).
- Weiter führt die Verwendung der Rückstellungen «Nationalstrassen im Bau» (Projekte Ostast und Westast A5 Biel) zu einem tieferen Sachplanwert (= dünne gestrichelte Linie).
- Selbst wenn nun auch noch, wie durch den Regierungsrat genehmigt, ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in der Planung berücksichtigt werden darf (= Differenz zwischen dick und dünn gestrichelter Linie), können die geplanten Investitionsvorhaben nicht vollumfänglich finanziert werden<sup>1</sup>. Mit dem Sachplanungsüberhang sollen lediglich Projektverzögerungen berücksichtigt werden. Diese Verzögerungen ändern jedoch nichts an der Höhe des Investitionsbedarfs.

<sup>1</sup> Projektverzögerungen (aufgrund von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, witterungsbedingten Einflüssen etc.), neue Prioritätensetzungen, zusätzliche Abklärungen, politische Entscheide etc. führen in der Investitionsrechnung regelmässig zu nicht beabsichtigten Budgetunterschreitungen. Mit der Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs können solche vermieden werden. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben, die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dadurch können bei Projektverzögerungen andere Projekte aus der Sachplanung vorgezogen und die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel trotzdem ausgeschöpft werden. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

In der nachfolgenden Grafik werden diese Sachverhalte dargestellt:



Die Differenz bzw. die Finanzierungslücke zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln (Finanzplanwerte zuzüglich die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds [= gepunktete Linie]) und den um den zulässigen Sachplanungsüberhang korrigierten theoretischen finanziellen Bedarf zur Finanzierung der vorliegenden Sachplanung (= dick gestrichelte Linie) beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 500 Millionen bis CHF 700 Millionen (=schraffierte Fläche in der nachfolgenden Grafik).



Angesichts dieser Ausgangslage erachtet der Regierungsrat die Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs – neben den Mindererträgen aus dem Bundesfinanzausgleich (3. Wirksamkeitsbericht des Bundesrates zur NFA) und der Steuergesetzrevision 2021 sowie des in einzelnen Aufgabenbereichen stark wachsenden Aufwands – mittelfristig als eine der grossen finanzpolitischen Herausforderungen für den bernischen Finanzhaushalt. Der Regierungsrat wird deshalb auch in Zukunft eine strenge Prioritätensetzung vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

## 2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Mit den ausgeglichenen Ergebnissen des VA 2019 und AFP 2020-2022 erfährt der Finanzhaushalt zumindest kurzfristig planerisch eine weitere Konsolidierung. Die in der Planung der Jahre 2019-2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem Entlastungspaket EP 2018 weiterhin in einem labilen Gleichgewicht befindet.

Die positiven Ergebnisse im VA 2019 und AFP 2020-2022 widerspiegeln zudem die erfreuliche konjunkturelle Entwicklung. Eine Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang des Steuerertragswachstums könnten den Finanzhaushalt relativ rasch wieder in Bedrängnis bringen.

Kurzfristig dürfte sich der bernische Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln. Bereits für die Jahre ab 2020 sieht sich der Regierungsrat aber mit drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert. Es handelt sich dabei um

- die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (beginnend ab 2020) in der Grössenordnung von bis zu CHF 150 Millionen,
- die Kompensation der Ertragsausfälle (beginnend ab 2021) aus der Steuergesetzrevision 2021 (Umsetzung zweite Etappe der Steuerstrategie des Regierungsrates sowie der Steuervorlage SV17 des Bundesrates bzw. des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung STAF) im Umfang von rund CHF 50 bis 100 Millionen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vorlage sowie deren Umsetzung im Kanton Bern) sowie
- die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs (ab 2022).

Angesichts dieser Herausforderungen bleibt der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons Bern eingeschränkt. So weist die aktuelle Planung einzig im Jahr 2022 einen positiven Finanzierungssaldo in zweistelliger Millionenhöhe aus. Dies wird allerdings nicht ausreichen, um sowohl die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich und der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und gleichzeitig auch noch den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf zu finanzieren. Die drei Positionen stehen somit letztlich auch in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis zueinander.

Zu diesem Spannungsverhältnis kommen die finanzpolitischen Risiken hinzu. Sollte sich die Konjunktur deutlich abkühlen, so würde dies die mittelfristig ohnehin schon anspruchsvolle finanzielle Ausgangslage noch einmal akzentuieren. Daneben werden sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament weiterhin ein grosses Augenmerk auf die Aufwandentwicklung in einzelnen Aufgabenbereichen richten müssen. Dies gilt unter anderem für den Vollzug der Sozialversicherungen sowie die Entwicklungen im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Fortsetzung der Finanzpolitik intensiv mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen. Bereits heute ist für ihn allerdings klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.

## 2.4 Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte finanzielle Situation stellt sich die Frage, ob und wie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sichergestellt werden soll. Nach Meinung des Regierungsrates stehen diesbezüglich aus heutiger Sicht insbesondere die folgenden Varianten im Vordergrund:

1. Erhöhung der bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus
2. Streichung / Verschiebung von Investitionsvorhaben
3. Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung
4. Mix der Varianten 1-3

Eine weitere Variante könnte mittel- bis längerfristig allenfalls auch noch die Finanzierung der Investitionsvorhaben mittels einer Public Private Partnership-Lösung (PPP) darstellen. Allerdings hat sich beim damaligen PPP-Projekt Burgdorf Neumatt gezeigt, dass aufgrund der neuen rechnungslegerischen Vorgaben von HRM2 eine Bilanzierung der fremdfinanzierten Gebäude zwingend ist. Diese rechnungslegerische Vorgabe floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein als es im Hinblick auf die neue Rechnungslegung (HRM2/IPSAS), auf den 1. Januar 2017 teilrevidiert wurde.

PPP-Finanzierungen belasten demnach nebst den beträchtlichen Konsumausgaben für die jährlichen Mietzinsen auch die Investitionsrechnung. Sie erweisen sich daher aus buchhalterischen Gründen als nachteilig für den kantonalen Finanzhaushalt bzw. das Anwendungspotential kann durch die Vorgaben nicht voll ausgeschöpft werden. Derzeit ist ein Vorstoss hängig, mit welchem der Regierungsrat beauftragt werden soll, PPP-Projekte so zu ermöglichen, bzw. die gesetzlichen Grundlagen als Ausnahme zu HRM2 so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken<sup>2</sup>. Der Regierungsrat hat den Vorstoss zur Annahme empfohlen. Je nachdem, wie sich der Grosse Rat in der Novembersession 2018 zu diesem Vorstoss positioniert, könnten mittel- bis längerfristig PPP-Projekte zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wieder in Frage kommen.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der sog. «Spur 2» zur Fortsetzung der Finanzpolitik vertieft mit den verschiedenen Varianten zur Finanzierung der Investitionsvorhaben auseinandersetzen. Gleichzeitig wird er in diesem Kontext auch das weitere Vorgehen in Bezug auf die drohenden Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich sowie aus der Steuergesetzrevision 2021 diskutieren.

Unabhängig davon hat sich der Regierungsrat aber bereits im Frühjahr 2018 dafür ausgesprochen, mittels einer Fondslösung bzw. eines Investitionsfonds (= oben dargestellte Variante 3) die sich abzeichnende Finanzierungslücke zwischen der Sachplanung sowie den zu Verfügung stehenden Mittel zumindest zu minimieren.

### 2.4.1 Schaffung einer Fondslösung

Wie vorstehend erwähnt, hat sich der Regierungsrat bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In

<sup>2</sup> vgl. Forderungen der Motion 058-2018 Sommer (Wynigen, FDP) «PPP-Projekte müssen wieder möglich sein»

diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen<sup>3</sup>.

Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass der Kanton die Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 finanzieren und ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigen kann. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Grossprojekten sowie wirtschafts- und standortpolitisch bedeutenden bzw. strategischen Investitionsvorhaben zu verwenden. Im Vordergrund stehen dabei die Mitfinanzierung des Baus des Campus der Fachhochschule in Bern sowie des Bildungscampus in Burgdorf und der Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Fondslösung ist allerdings bereits heute klar, dass aufgrund der Fristen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für die Zuweisung eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB aus ihrem Geschäftsjahr 2017 in den Fonds noch keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehen wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb – im Sinne einer Übergangslösung – dem Grossen Rat, die Zuweisung der CHF 55 Millionen aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung des Geschäftsjahres 2017 der SNB in den Fonds anlässlich der Novembersession 2018 mittels eines Grossratsbeschlusses zu erwirken.

#### **2.4.2 Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Millionen**

Wie die SNB am 5. März 2018 der Öffentlichkeit mitteilte, schloss sie ihr Rechnungsjahr 2017 mit einem Gewinn von CHF 54,4 Milliarden ab. Aufgrund des positiven Ergebnisses sowie der zwischen ihr und dem Eidgenössischen Finanzdepartement bestehenden Gewinnausschüttungsvereinbarung konnte die SNB an den Bund und die Kantone im Jahr 2018 erneut eine «doppelte Gewinnausschüttung» im Umfang von CHF 2 Milliarden entrichten.

Der Kanton Bern partizipiert an dieser Ausschüttung mit rund CHF 160 Millionen. Die «doppelte Gewinnausschüttung» der SNB und die damit verbundene Äufnung des SNBGF, welcher per Ende Dezember 2017 bereits Mittel im Umfang von rund CHF 225 Millionen enthielt, führen zu einer Überschreitung der in Artikel 2 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBGF) definierten Fonds-Maximalhöhe von CHF 250 Millionen. In den SNBGF können aus diesem Grund anstatt CHF 80 Millionen nur CHF 25 Millionen eingelegt werden. In der Erfolgsrechnung 2018 kann deshalb ein nicht budgetierter Einmaleffekt in der Höhe von CHF 55 Millionen verbucht werden.

Der Regierungsrat möchte diese nicht budgetierten CHF 55 Millionen nutzen, um einerseits die mittelfristig bevorstehenden, grossen finanzpolitischen Herausforderungen im Investitionsbereich proaktiv anzugehen und andererseits den Kanton mit den nicht budgetierten finanziellen Mitteln ganz gezielt weiter zu entwickeln.

<sup>3</sup> vgl. die Antworten des Regierungsrates auf die dringliche Motion 006-2018 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) «Zukunftsfonds - Für einen innovativen Kanton Bern» sowie auf die Finanzmotion 054-2018 Imboden (Bern, Grüne) «Mit Rechnungsüberschüssen und Nationalbankzusatzeneinnahmen soll Leistungsabbau (Entlastungsprogramm 2018) im Voranschlag 2018 gemildert werden!».

Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, die CHF 55 Millionen aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB in einem ersten Schritt den finanzpolitischen Reserven zuzuweisen. Der Grosse Rat entscheidet in der Novembersession 2018 über die vorläufige Äufnung des geplanten Investitionsfonds im Umfang von CHF 55 Millionen. Nachdem der Grosse Rat die für einen Fonds notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen haben wird, sollen die Mittel in einem zweiten Schritt in den Fonds eingelegt werden. Damit soll die sich abzeichnende Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 mitfinanziert werden.

### 2.4.3 Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds

Neben den oben erwähnten CHF 55 Millionen aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB erkennt der Regierungsrat auch noch weitere Potentiale zur Äufnung des Investitionsfonds. Es handelt sich dabei um die Folgenden:

- **Voraussichtliche «Überschüssige» Gewinnausschüttung SNB 2018 (CHF 80 Mio.)**  
 Die Ausschüttungsreserve in der Bilanz der SNB weist nach der Gewinnverwendung für das Jahr 2017 einen Bestand von rund CHF 67 Milliarden aus. Dadurch stehen die Chancen aus heutiger Sicht gut, dass die SNB – selbst bei einem massiven Verlust – auch aus ihrem Geschäftsjahr 2018 eine doppelte Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone entrichten wird. Da der SNBGF die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von CHF 250 Millionen bereits erreicht hat, könnte der nicht im Voranschlag 2019 budgetierte Teil der SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von rund CHF 80 Millionen vollumfänglich dem neuen Fonds zugewiesen werden.
- **Nicht mehr benötigte Mittel Spitalinvestitionsfonds SIF (CHF 100 Mio.)**  
 Im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 wurde für den Spitalinvestitionsfonds SIF per Ende 2022 ein voraussichtlicher Vermögensbestand von rund CHF 120 Millionen ausgewiesen. Ein Teil dieser Mittel wird in den späteren Jahren für länger dauernde Projekte noch beansprucht. Es ist aber davon auszugehen, dass schliesslich rund CHF 100 Millionen nicht benötigt werden. Gestützt auf Artikel 153 des Spitalversorgungsgesetzes löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. Die bei der Auflösung noch vorhandenen Mittel werden dabei der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Längerfristig, d.h. ausserhalb der Vierjahresplanperiode 2019-2022, dürften somit ganz erhebliche finanzielle Mittel aus dem SIF für die Äufnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat würde darüber entscheiden, in welchem Umfang diese Mittel gegebenenfalls in den Fonds eingelegt würden.
- **Nicht zwingend erforderliche Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF 80 Mio.)**  
 Als Folge der doppelten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 erreicht der SNB-Gewinnausschüttungsfonds den gesetzlichen Höchststand von CHF 250 Millionen. Dies entspricht rund drei Gewinnausschüttungstranchen à CHF 80 Millionen. Konkret könnte der Kanton Bern somit einen dreijährigen Ausfall der Gewinnausschüttungen der SNB kompensieren. Mit der per 2016 in Kraft getretenen neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement ist aber das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich gesunken. In der neuen Vereinbarung wird festgehalten, dass ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren nachgeholt werden, sofern dies die Ausschüttungsreserve zulässt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet. Dadurch reduziert sich das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich, so dass – insbesondere auch mit Blick auf die bereits erreichte Maximalhöhe –

nach Meinung des Regierungsrates zumindest eine der drei im SNBGF enthaltenen «Tranchen» umgewidmet und in den zu schaffenden Investitionsfonds transferiert werden könnte.

- **Zuweisungen aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff. (nicht quantifizierbar)**

Schliesslich ist denkbar, dass aus den Rechnungsergebnissen 2018ff. allfällige Überschüsse zur Fondsäufnung verwendet werden.

Zusammenfassend besteht nach Meinung des Regierungsrates aus heutiger Sicht ein finanzielles Potential für Fondsäufnungen (ohne die Zuweisung aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff.) in der Höhe von rund CHF 300 Millionen. Damit wäre die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022-2027 sichergestellt.

#### **2.4.4 Folgen eines Verzichts auf eine Fondslösung**

Ohne die Schaffung einer Fondslösung (bzw. eines Variantenmix gemäss der obenstehenden Ziffer 2.4) ist die Finanzierung der derzeit geplanten Investitionsvorhaben – zumindest aus heutiger Sicht – nicht realistisch. Die Konsequenz aus einem Verzicht auf die Schaffung eines Fonds wäre somit beispielsweise die Streichung oder Verschiebung von Investitionsvorhaben auf einen späteren Zeitpunkt, der Verzicht auf die geplanten steuerlichen Entlastungen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 oder die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Haushaltsentlastungen.

Das wäre für den Kanton Bern besonders schmerzhaft, weil von einer Streichung unweigerlich auch Investitionsvorhaben betroffen wären, die für den Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsstandort Bern in den nächsten zehn Jahren von entscheidender Bedeutung sind, wie beispielsweise die Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern oder die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule. Können solche Investitionsvorhaben nicht wie geplant realisiert werden, wird der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen weiter ins Hintertreffen geraten. Was die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich anbelangt, so kann der Kanton Bern die auf nationaler Ebene stattfindenden Beratungen nicht direkt beeinflussen. Dadurch besteht für den Kanton Bern insbesondere bei den Mindererträgen aus dem dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich kein finanzpolitischer Handlungsspielraum. Der Kanton Bern wird die auf nationaler Ebene getroffenen Beschlüsse zwingend umsetzen und die damit für seinen Finanzhaushalt verbundenen Mindererträge in seinem Zahlenwerk berücksichtigen bzw. kompensieren müssen.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

Beim neu zu schaffenden Fonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 14 des Gesetzes vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG).

Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe und bedürfen einer Gesetzesgrundlage. Darin sind insbesondere zu regeln:

- Zweck der Mittelverwendung
- Bestimmungen zur Äufnung des Fonds
- Allfälliger Höchstbestand.

Die notwendige Gesetzesgrundlage für den Fonds soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Prof. Andreas Lienhard hat der Finanzkommission 2009 das Rechtsgutachten «Verfassungsmässigkeit des Investitionsfondsgesetzes des Kantons Bern» erstattet. Er kam zum Schluss, dass das damalige Investitionsfondsgesetz verfassungsmässig sei. Der Gutachter führte insbesondere aus: «Zu beachten ist im Weiteren, dass bei der Schaffung der Schuldenbremse soweit ersichtlich nie davon die Rede war, inskünftig Spezialfinanzierungen im Sinne von Fonds nicht mehr zulassen zu wollen. Vielmehr ist ein spezialgesetzlich errichteter Fonds, der sogar ausdrücklich die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung voraussetzt, verfassungskonform.»

In der Folge wurden sowohl das Investitionsfondsgesetz wie auch das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds als verfassungskonform angesehen. Diese Beurteilung gilt unverändert für den geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

#### **4. Erlassform**

Artikel 14 Absatz 1 FLG schreibt vor, dass ein Fonds nur auf der Grundlage eines formellen Gesetzes errichtet werden darf.

#### **5. Rechtsvergleich**

Auch in anderen Kantonen sowie beim Bund existieren Fonds zur Finanzierung von Investitionsvorhaben. Erwähnenswert sind hierbei beispielsweise auf Bundesebene der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) sowie der Bahninfrastrukturfonds (BIF), der Verkehrsfonds im Kanton Zürich oder der Infrastrukturfonds sowie der neu geplante Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien im Kanton Wallis. Auch wenn die Mechanismen der einzelnen Fonds unterschiedlich ausgestaltet sind, so haben die erwähnten Fonds allesamt die nachhaltige Finanzierung von wichtigen Investitions- bzw. Infrastrukturvorhaben zum Ziel.

#### **6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs**

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes wird der Fonds vorerst auf zehn Jahre befristet. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, die Weiterführung des Fonds zu beschliessen. Der Regierungsrat würde ihm bei Bedarf einen entsprechenden Beschlussesantrag unterbreiten. Zur Vorbereitung dieses Antrags werden die Wirkungen des Fonds überprüft werden.

#### **7. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### *Artikel 1*

Wie der Name des Fonds besagt, sollen die Fondsmittel dazu verwendet werden können, bei strategischen Investitionsvorhaben Investitionsausgaben ganz oder teilweise aus dem Fonds zu bestreiten.

Absatz 2 zählt drei strategische Investitionsvorhaben auf, die insbesondere aus dem Fonds mitfinanziert werden können sollen:

- a. Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern,
- b. Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Campus der Fachhochschule in Bern,
- c. Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Bildungscampus in Burgdorf.

Diese Investitionsvorhaben weisen ein Volumen von voraussichtlich rund CHF 700 Mio. auf. Angesichts des Äufnungspotenzials des Fonds, das der Regierungsrat auf rund CHF 300 Mio. veranschlagt, ist anzunehmen, dass die Finanzierung der genannten Vorhaben sämtliche Fondsmittel beanspruchen wird. Dennoch wird darauf verzichtet, die Aufzählung der drei Investitionsvorhaben abschliessend auszugestalten. Es ist nicht auszuschliessen, dass unvorhergesehene Verzögerungen oder Änderungen bei den genannten Projekten dazu führen können, dass andere Projekte ebenfalls aus dem Fonds mitfinanziert werden können sollten.

Es wird in jedem Fall ausschliesslich der Grosse Rat sein, der darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Investition aus dem Fonds (mit-)finanziert wird.

Der Fonds wird zentral bei der Finanzdirektion geführt.

## *Artikel 2*

Der Grosse Rat beschliesst über die Fondsäufnung aus den allgemeinen Mitteln. Daneben sieht das Gesetz in Artikel 5 und in den indirekten Änderungen des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalversorgungsgesetzes einmalige Äufnungen vor.

Der Fonds darf aus allgemeinen Mitteln nur geäufnet werden, wenn im betreffenden Rechnungsjahr die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. Der Grosse Rat wird damit wohl in der Regel erst im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses darüber entscheiden, welche Mittel in den Fonds eingelegt werden sollen.

Vorschüsse aus der Erfolgsrechnung an den Fonds sind aber in keinem Fall zulässig.

Es wäre unsinnig, den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsprojekten in einem Rechnungsjahr aus ordentlichen Mitteln zu äufnen, während gleichzeitig die entsprechenden Mittel zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremsen fehlen. Werden hingegen bereits in anderen Fonds (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds) reservierte Mittel in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsprojekten umgebucht, darf dies unabhängig von der Einhaltung der Schuldenbremsen geschehen, da die umgebuchten Fondsmittel ohnehin nicht zur Deckung von Vorgaben der Schuldenbremsen herangezogen werden könnten. Umbuchungen zwischen Fonds haben keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis.

Das Gesetz sieht für den Fonds einen Höchstbestand von CHF 700 Millionen vor. Gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.2 oben beläuft sich die Lücke zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln und dem in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarf zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 500 Millionen bis CHF 700 Millionen<sup>4</sup>. Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass der Kanton die Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 finanzieren und ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigen kann. Gestützt darauf ist der Fonds im Umfang der maximal prognostizierten Finanzierungslücke zu äufnen.

<sup>4</sup> vgl. die schraffierte Fläche in der Grafik auf S. 4

*Artikel 3*

Es ist ausschliesslich der Grosse Rat, der darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Investition aus dem Fonds (mit-)finanziert wird. In der Regel wird er diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligungen fassen.

#### *Artikel 4*

Wie oben unter Ziffer 2.1 dargelegt, führen die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze. Mit dem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben soll ein Mittel geschaffen werden, das die Bewältigung dieser Investitionsspitze unterstützt. Wie sich die Situation bei den Investitionen nach diesem Zeitraum entwickeln wird, kann heute nicht prognostiziert werden. Der Fonds soll deshalb grundsätzlich auf zehn Jahre befristet werden, also (bei einem Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2020) bis Ende 2029. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, die Weiterführung des Fonds zu beschliessen. Der Regierungsrat würde ihm bei Bedarf einen entsprechenden Beschlussesantrag unterbreiten. Eine Gesetzesänderung wäre dazu nicht erforderlich.

#### *Artikel 5*

Wie oben unter Ziffer 2.4.2 dargelegt, hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, CHF 55 Millionen aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung des Geschäftsjahrs 2017 der SNB den finanzpolitischen Reserven zuzuweisen. Der Grosse Rat soll diesem Vorgehen in der Novembersession 2018 zustimmen. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes werden diese CHF 55 Millionen den finanzpolitischen Reserven entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.

#### *Indirekte Änderungen*

##### *Gesetz vom 17.11.2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds*

#### *Artikel 2*

Das Vermögen des SNBGF soll neu statt bisher CHF 250 Millionen höchstens noch CHF 170 Millionen betragen dürfen. Wie oben unter Ziffer 2.4.3 dargelegt, erreicht der SNBGF als Folge der doppelten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 den gesetzlichen Höchstbestand von CHF 250 Millionen. Dies entspricht rund drei durchschnittlichen Gewinnausschüttungstranchen von CHF 80 Millionen.

Mit der per 2016 in Kraft getretenen neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement ist das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich gesunken. In der neuen Vereinbarung wird festgehalten, dass ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren nachgeholt werden, sofern dies die Ausschüttungsreserve zulässt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet. Dadurch reduziert sich das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den Höchstbestand des SNBGF auf CHF 170 Millionen zu begrenzen. Dadurch entsteht Handlungsspielraum, um allfällige zusätzliche Gewinnausschüttungen der SNB in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einlegen zu können.

#### *Artikel T1-1*

Im Rechnungsjahr 2019 des Kantons (in dem das Geschäftsjahr 2018 der SNB abgebildet wird) wird eine allfällige erhöhte Gewinnausschüttung nicht in den SNBGF eingelegt, sondern in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Die Ausschüttungsreserve in der Bilanz der SNB weist nach der Gewinnverwendung für das Jahr 2017 einen Bestand von rund CHF 67 Milliarden aus. Dadurch stehen die Chancen aus heutiger Sicht gut, dass die SNB – selbst bei einem massiven Verlust – auch aus ihrem Geschäftsjahr 2018 eine doppelte Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone entrichten wird. Da der SNBGF die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze bereits erreicht hat,

könnte der nicht im Voranschlag 2019 budgetierte Teil der SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von rund CHF 80 Millionen vollumfänglich dem neuen Fonds zugewiesen werden (vgl. dazu oben Ziffer 2.4.3).

#### *Artikel T1-2*

Dem SNBGF werden im Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes CHF 80 Millionen entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.

Die Ausschüttungsreserve in der Bilanz der SNB beläuft sich nach der Gewinnverwendung für das Jahr 2017 auf rund CHF 67 Milliarden. Dadurch besteht aus heutiger Sicht eine gute Chance, dass die SNB – selbst bei einem massiven Verlust – auch aus ihrem Geschäftsjahr 2018 eine doppelte Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone entrichten wird (vgl. dazu oben Ziffer 2.4.3).

#### *Spitalversorgungsgesetz vom 13.6.2013*

#### *Artikel T1-1*

Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden im Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes CHF 100 Millionen entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.

Im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 wurde für den Spitalinvestitionsfonds (SIF) per Ende 2022 ein voraussichtlicher Vermögensbestand von rund CHF 120 Millionen ausgewiesen. Ein Teil dieser Mittel wird in den späteren Jahren für länger dauernde Projekte noch beansprucht. Es ist aber davon auszugehen, dass schliesslich rund CHF 100 Millionen nicht benötigt werden, die dem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zugewiesen werden.

Gestützt auf Artikel 153 des Spitalversorgungsgesetzes löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. Die bei der Auflösung noch vorhandenen Mittel werden dabei der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Längerfristig, d.h. ausserhalb der Vierjahresplanperiode 2019-2022, dürften somit ganz erhebliche finanzielle Mittel aus dem SIF zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat kann zu gegebener Zeit entscheiden, ob er diese Restmittel ganz oder teilweise in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einlegen will.

### **8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die mit der Fondslösung finanzierten Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons weiter zu verbessern. Die Vorlage steht somit im Einklang mit den Regierungsrichtlinien des Regierungsrates.

Gleichzeitig entspricht die Vorlage auch der Grundstossrichtung des Regierungsrates in der Finanzpolitik. Der Regierungsrat will die Finanzpolitik auch in Zukunft verlässlich, nachhaltig und mit Augenmass fortsetzen. Mit der Schaffung einer Fondslösung macht der Regierungsrat einen ersten wichtigen Schritt, um die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionsvorhaben – zumindest teilweise – sicherzustellen.

## **9. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

## **10. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Keine.

## **11. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage unterstützt die Finanzierung der geplanten volkswirtschaftlich bedeutenden Entwicklungsprojekte und entfaltet so nachhaltig eine positive Wirkung in den betroffenen Standortgemeinden und Regionen.

## **12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der aus dem Investitionsfonds zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das bisherige Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden. Mit den Fondsmitteln sollen zudem insbesondere Investitionsvorhaben mitfinanziert werden, die für den Kanton Bern aus wirtschafts-, bildungs- und standortpolitischer Sicht von hoher Bedeutung sind.

## **13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt.

## **14. Antrag / Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zu verabschieden.

Bern, 31. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*